

Beilage 1313/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

**des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten
betreffend das Landesgesetz, mit dem die Öö. Gemeindeordnung
1990 geändert wird
(Öö. Gemeindeordnungs-Novelle 2007)**

[Landtagsdirektion: L-207/25-XXVI,
miterledigt **Beilage 1036/2006**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Öö. Gemeindeordnungsnovelle 2002, welche Zielsetzungen im Bereich der Entbürokratisierung, der Modernisierung und Stärkung der Gemeindeautonomie zum Inhalt hatte, hat sich bewährt. Nun hat sich aus den Erfahrungen in der Praxis ergeben, dass in manchen Bestimmungen kleinere Änderungen notwendig sind. Daneben sollen durch diese Novelle in gewissen Punkten auch Klarstellungen erfolgen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Gemeindeordnung ist gemäß Art. 115 Abs. 2 B-VG Landessache.

III. Finanzielle Auswirkungen

Dieses Landesgesetz hat keine finanziellen Auswirkungen.

IV. EU-Konformität

Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden durch dieses Landesgesetz nicht berührt.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 13 Abs. 1):

Damit die Zusammenarbeit der Gemeinden auf Verwaltungsebene weiter verstärkt werden kann, soll in Zukunft auch die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften zwischen Gemeinden aus unterschiedlichen Bezirken ermöglicht werden.

Zu Art. I Z. 2 (§ 16 Abs. 5):

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass Ehrungen als höchstpersönliches Recht mit dem Tod der oder des Ausgezeichneten kraft Gesetz erlöschen. Eine (schon bisher rechtlich nicht mögliche) Aufhebung der Auszeichnung durch den Gemeinderat ist damit nicht zulässig.

Zu Art. I Z. 3 (§ 18 Abs. 3):

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Mandatäre Kenntnis über die Möglichkeit der Ausübung des Unterrichtsrechts besitzen und dass sie auch den Kreis der Personen, welche als Ansprechpartner in Betracht kommen, kennen. Bei dieser Regelung soll keine namentliche Nennung von Personen erfolgen, sondern nur deren funktionelle Position. Insgesamt soll durch diese Neuregelung die Geschäftsordnung ein effizientes Unterrichtsrecht gewährleisten, das bedeutet etwa, dass die Möglichkeit zur Ausübung des Unterrichtsrechts jedenfalls mehrmals während der Woche bestehen muss. Dieses Unterrichtsrecht soll insbesondere auch nicht dadurch eingeschränkt werden können, dass die Geschäftsordnung (§ 66) etwa die Auskunftserteilung zwingend an die Anwesenheit des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin knüpft.

Zu Art. I Z. 4 (§ 18a Abs. 5):

Hier wird ausdrücklich normiert, dass sich das Kopierrecht auch auf Unterlagen des Gemeindevorstands und der Ausschüsse bezieht. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Rechte im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf eine Sitzung stehen und daher nur soweit gelten, als die einzelnen Fraktionen in den jeweiligen Kollegialorganen vertreten sind. Durch den letzten Satz wird normiert, dass die näheren Bestimmungen für die Ausübung des Informationsrechts in die Geschäftsordnung aufzunehmen sind. Klargestellt wird, dass auch die Einsichtnahme in generelle Erlässe der Aufsichtsbehörde vom Informationsrecht umfasst ist.

Zu Art. I Z. 5 (§ 18a Abs. 6 und 7):

Abs. 6 stellt klar, dass sich der Fraktionsobmann oder die Fraktionsobfrau bei der Wahrnehmung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf Sitzungen durch ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderates vertreten lassen kann. Der oder die Vertreterin ist der Gemeinde bekanntzugeben. Diese Vertretungsregelung kann befristet oder unbefristet sein; sofern und solange nichts anderes bekanntgegeben wird, ist davon auszugehen, dass die Vertretung für die gesamte Funktionsperiode des Gemeinderates gilt.

Abs. 7 enthält eine Generalklausel, dass der Schriftverkehr, soweit er funktionsbezogen ist, via E-mail abgewickelt werden kann.

Zu Art. I Z. 6 (§ 18b Abs. 1):

Die Angelegenheiten der Integration von Ausländern und Ausländerinnen gewinnt auch für die Gemeinden, vor allem in den Ballungsräumen, immer mehr an Bedeutung. Integrations-angelegenheiten müssen daher in Zukunft zum Aufgabengebiet eines Ausschusses zählen. Wegen der unterschiedlichen Betroffenheit der Gemeinden wird von einem eigenen Pflichtausschuss abgesehen.

Zu Art. I Z. 7 (§ 18b Abs. 2):

Hier soll klargestellt werden, dass bei der Bestellung von Ausschüssen sowohl § 33 Abs. 2 als auch § 33a Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind. Dies bedeutet, dass die Anzahl der Mitglieder eines Beirats grundsätzlich der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstands zu entsprechen hat. Der Gemeinderat kann jedoch mit einem mit Dreiviertelmehrheit zu fassenden Beschluss diese Anzahl erhöhen oder herabsetzen. Die Anzahl der Mitglieder eines Beirats muss jedoch mindestens drei betragen. Ferner wird dadurch ausdrücklich normiert, dass für die Wahl der Mitglieder des Beirats die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstands sinngemäß anzuwenden sind, sofern der Gemeinderat nicht einstimmig einen anderen Wahlvorgang beschließt.

Zu Art. I Z. 8 (§ 20 Abs. 8):

Bisher war fraglich, ob die Anzahl der Vizebürgermeister(innen) während der Funktionsperiode des Gemeinderats abgeändert werden darf. Dies soll nunmehr dahingehend ausdrücklich geregelt werden, dass eine solche Abänderung nur dann möglich ist, wenn sie von einer qualifizierten Mehrheit des Gemeinderats gewollt ist. Die Abänderung soll somit an das Erfordernis eines Gemeinderatsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens Dreiviertel der Gemeinderatsmitglieder gebunden werden. Eine Herabsetzung der Anzahl kommt jedenfalls nur dann in Betracht, wenn eine Vizebürgermeisterfunktion vakant ist.

Zu Art. I Z. 9 (§ 24 Abs. 4):

Durch diese Neuregelung soll bestimmt werden, dass die Vizebürgermeister(innen) nur mehr in die Hand des Bezirkshauptmanns das Gelöbnis abzulegen haben. Dies bedeutet, dass sowohl der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (gemäß § 20 Abs. 6) als auch die Vizebürgermeister(innen) durch den Bezirkshauptmann anzugeloben sind, die übrigen Vorstandsmitglieder jedoch nur mehr durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

Zu Art. I Z. 10 (§ 31a Abs. 6):

Da die Abberufung eines Mitglieds des Gemeindevorstands auf Grund eines Misstrauensantrags ex lege wirksam wird und es keines Bescheidverfahrens durch die Landesregierung bedarf, war dem letzten Halbsatz des § 31a Abs. 6 bereits materiell derogiert. Dies soll durch die Neufassung des § 31a Abs. 6 ausdrücklich klargestellt werden.

Zu Art. I Z. 11 (§ 31a Abs. 3 und 4):

Hier soll eine Zitanpassung erfolgen.

Zu Art. I Z. 12 (§ 33 Abs. 2):

Im § 33 Abs. 2 hat sich der Klammerausdruck nur auf § 24 Abs. 1a zu beziehen, weil nur dort die Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstands geregelt ist.

Zu Art. I Z. 13 und 14 (§ 34 Abs. 8):

Die Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass nach Abgeben der Verzichtserklärung Umstände eintreten können, durch die sich die abgegebene Verzichtserklärung für den Mandatar nachteilig auswirkt. Solche Umstände können eintreten etwa durch Änderung der Rechtslage, durch die Änderung der Rechtsprechung der Höchstgerichte oder durch persönliche Umstände (z.B. wenn ein Arbeitsloser wieder Arbeit erhält). Aus diesem Grund soll der Widerruf der Verzichtserklärung nunmehr ermöglicht werden. Diese Möglichkeit des Widerrufs der Verzichtserklärung bezieht sich jedoch nur auf die Zukunft, das bedeutet, dass abgegebene Verzichtserklärungen nicht rückwirkend widerrufen werden können.

Zu Art. I Z. 15 (§ 35):

Nach der Rechtslage bis Ende Dezember 2005 waren Gemeindefamandatare, die eine Aufwandsentschädigung nach der Oö. GemO 1990 erhalten, in die Krankenversicherung nach dem ASVG auch dann einbezogen, wenn sie nur geringfügige Entschädigungen für diese Tätigkeit beziehen (System der Mehrfachversicherung). Durch die letzten Novellen im Sozialversicherungsrecht, vgl. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2005 - SRÄG 2005, BGBl. I Nr. 71, wurde in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG anstelle der Mindestbeitragsgrundlage eine Geringfügigkeitsgrenze nach dem Muster des ASVG eingeführt. Gemäß § 597 Abs. 6 ASVG i.V.m. § 194 Abs. 2 B-KUVG (jeweils befristet bis Ende Dezember 2005) und § 2 Abs. 1 Z. 5 B-KUVG (in Kraft ab 1. Jänner 2006) sind seit 1. Jänner 2006 die im § 1 Abs. 1 B-KUVG angeführten Personengruppen (mit Ausnahme der Bezieher und Bezieherinnen von Pensionsleistungen oder Kinderbetreuungsgeld) nur mehr dann nach dem B-KUVG krankenversichert, wenn ihre Einkünfte aus Tätigkeiten, die grundsätzlich eine Versicherung nach dem B-KUVG nach sich ziehen, mehr als 333,16 Euro/Monat und 25,59 Euro/Tag (Wert 2006) betragen.

Personen, deren Einkünfte die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen, haben seit 1. Jänner 2006 die Möglichkeit, sich in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG selbst zu versichern.

Mit Wirksamkeit des In-Kraft-Tretens der Geringfügigkeitsgrenze würden im Bereich der KFG ca. 600 Gemeindefamandatare, deren Aufwandsentschädigung unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt, in die Krankenfürsorge einzubeziehen sein. Dies würde für diesen Personenkreis die Fortschreibung des Prinzips der Mehrfachversicherung bedeuten. Bei den meisten dieser Personen besteht ein eigener Krankenversicherungsschutz auf Grund einer beruflichen Tätigkeit bzw. eines Pensionsbezugs oder zumindest ein Krankenversicherungsschutz als angehörige Person, weshalb in diesen Fällen nicht mit einer Selbstversicherung zu rechnen ist.

Zu Art. I Z. 16 (§ 44 Abs. 1a):

Damit soll ausdrücklich geregelt werden, dass es dem Gemeinderat möglich ist, eine Angelegenheit dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen. Wird kein Zuweisungsbeschluss gefasst, hat der Gemeinderat die Angelegenheit (unmittelbar) zu behandeln. Davon unberührt bleibt das Recht eines Ausschusses, von sich aus eine Angelegenheit vorzubereiten. Der Verweis auf § 46 Abs. 4 zweiter Satz legt fest, dass die vom Gemeinderat zugewiesenen Angelegenheiten von der Tagesordnung des Ausschusses nicht abgesetzt werden dürfen.

Zu Art. I Z. 17 (§ 46 Abs. 3):

Nach § 46 Abs. 3 ist über einen Dringlichkeitsantrag unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt. Damit nun dem Gemeinderat die Möglichkeit eingeräumt wird, etwas anderes zu beschließen (z.B. dass bereits zu Beginn der Sitzung über den Dringlichkeitsantrag abgestimmt wird) muss der Gemeinderat vom Vorliegen eines Dringlichkeitsantrags schon vor Eintritt in die Tagesordnung in Kenntnis gesetzt werden und auch vor Eingang in die Tagesordnung darüber abgestimmt werden.

Zu Art. I Z. 18 (§ 46 Abs. 5):

Die Praxis hat gezeigt, dass dem Gemeinderat die Möglichkeit zur Vertagung eingeräumt werden soll. Vertagt werden kann die ganze Sitzung oder nur einzelne Tagesordnungspunkte. Diese Variante kommt in Betracht, wenn mit der dreistündigen Unterbrechung nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Zu Art. I Z. 19 (§ 48 Abs. 3):

Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass in schwierigen Abstimmungssituationen oft eine Beratung der Fraktionen bzw. der Fraktionsobmänner oder -obfrauen untereinander erforderlich ist. Deshalb soll die Möglichkeit der Sitzungsunterbrechung ausdrücklich vorgesehen werden. Die Unterbrechung darf höchstens drei Stunden dauern. Wird bei mehreren Verhandlungsgegenständen unterbrochen, darf die Gesamtdauer der Unterbrechungen drei Stunden nicht übersteigen.

Zu Art. I Z. 20 (§ 53 Abs. 3):

Einem demokratiepolitischen Bedürfnis entsprechend soll in Zukunft über den Ausgang nicht öffentlicher Sitzungen (Beschluss einschließlich Abstimmungsergebnis) berichtet werden. Ausgenommen sind Beschlüsse, durch deren Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte verletzt werden könnten (z.B. Dienstrechtliche Angelegenheiten, Zahlungserleichterungen, Subventionen von Einzelpersonen usw.). Beratungen bleiben aber nach wie vor vertraulich.

Zu Art. I Z. 21 (§ 54 Abs. 3 bis 6):

Die Praxis hat gezeigt, dass es immer wieder zu Schwierigkeiten und Missverständnissen bei der Unterfertigung der Verhandlungsschrift durch Mitglieder von Fraktionen kommt, wenn diese mit (Teilen) der Verhandlungsschrift nicht einverstanden sind. Die Unterfertigung führt aber

lediglich dazu, dass die Verhandlungsschrift den Charakter einer Urkunde erhält und ist von der Zustimmung zur Verhandlungsschrift zu unterscheiden. Die Bestimmungen über die Abfassung der Verhandlungsschrift von der Übertragung in Reinschrift bis zur Genehmigung und Unterfertigung werden daher neu gefasst. Die Frist zur Herstellung der Reinschrift wird auf vier Wochen verkürzt.

Zu Art. I Z. 22 (§ 55 Abs. 3):

In Zukunft sind auch die Fraktionsobmänner oder -obfrauen von den Terminen der Ausschusssitzungen zu verständigen. Dadurch erhalten sie die Möglichkeit, die Mitglieder der Fraktion zu informieren. Auch den Ersatzmitgliedern soll die Teilnahme an den Sitzungen ihres Ausschusses als Zuhörer gestattet sein.

Zu Art. I Z. 23 und 31 (§ 55 Abs. 5 und § 57 Abs. 3):

In Zukunft ist über jede Sitzung eines Ausschusses und über jede Sitzung des Gemeindevorstands nur mehr eine Verhandlungsschrift in der Form eines Beschlussprotokolls zu führen. Dieses Beschlussprotokoll hat den formellen Anforderungen des Gemeinderatsprotokolls zu entsprechen, ohne jedoch den wesentlichen Beratungsverlauf wiederzugeben. Die Frist für die Zustellung des Protokolls (Reinschrift) an die Fraktionen wird auf eine Woche verkürzt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächstfolgenden Sitzung, analog den Bestimmungen über die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzungen.

Zu Art. I Z. 24, 25 und 32 (§ 56 Abs. 2 Z. 1 und 2 sowie § 58 Abs. 2 Z. 6 und 7):

In diesen Bestimmungen wird die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bürgermeister und Gemeindevorstand klargestellt bzw. weiter bereinigt. Da der Erwerb stets auch die Vergabe einer Lieferung umfasst, kann auf eine eigene Zuständigkeitsbestimmung für den "Erwerb von beweglichen Sachen" verzichtet werden; § 56 Abs. 2 Z. 1 und § 58 Abs. 2 Z. 6 können daher entfallen (Artikel I Z. 20). Die in diesen Bestimmungen ebenfalls aufgezählte Veräußerung von beweglichen Sachen wird in die Zuständigkeitsbestimmung über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen integriert (Artikel I Z. 21 und 27).

Die Neufassung des § 56 Abs. 2 Z. 2 und des § 58 Abs. 2 Z. 7 führt nun zu folgender Zuständigkeitsverteilung für die Veräußerung von beweglichen Sachen sowie für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen:

- Der Bürgermeister ist zuständig bis zu einem Gesamt- oder Jahresbetrag von 0,05 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags. Da dieser Prozentsatz vor allem bei kleineren Gemeinden mit einem niedrigen Budget betragsmäßig unter 2.000 Euro liegen kann, ist für diese Gemeinden der Betrag von 2.000 Euro die Obergrenze der Zuständigkeit des Bürgermeisters. Die Zuständigkeit des Gemeindevorstands beginnt bei Beträgen über 0,05 % Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags bzw. bei über 2.000 Euro und endet bei 1 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags, jedenfalls aber bei 100.000 Euro.
- Darüber beginnt die wertmäßige Zuständigkeit des Gemeinderats.

Zu Art. I Z. 26 (§ 56 Abs. 2 Z. 4):

Hier handelt es sich um eine notwendige Ergänzung auf Grund der zusätzlich in Kraft getretenen dienstrechtlichen Vorschriften.

Zu Art. I Z. 27 (§ 56 Abs. 2 Z. 5):

Für die Aufnahme von Lehrlingen in den öö. Gemeinde(verbands)dienst ist auf Grund der derzeitigen Rechtslage der Gemeinderat auf Grund der Generalklausel des § 43 Abs. 1 Oö. GemO 1990 zuständig, weil es sich hierbei nicht um eine Aufnahme in ein Dienstverhältnis, sondern um ein Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, i.d.g.F. handelt.

Im Sinn einer Kompetenzbereinigung soll nunmehr der Gemeindevorstand auch für die Entscheidung bei einem Ausbildungsverhältnis (Aufnahme eines Lehrlings) für zuständig erklärt werden.

Zu Art. I Z. 28 und 33 (§ 56 Abs. 2 Z. 13 und § 58 Abs. 2 Z. 10):

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie sollen Mahnklagen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin (höchstens 2.000 Euro) und des Gemeindevorstands (über 2.000 Euro) fallen. Die Einbringung von Klagen bei Zivilgerichten und den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts gemäß Art. 137 B-VG bleiben in der Zuständigkeit des Gemeinderats.

Zu Art. I Z. 29 (§ 56 Abs. 4):

Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin hat dem Gemeinderat in der auf die Vorstandssitzung folgenden Sitzung des Gemeinderats unaufgefordert zu berichten, wenn der Gemeindevorstand die Einbringung von Rechtsmitteln einschließlich Beschwerden an die Höchstgerichte beschlossen hat.

Zu Art. I Z. 30 (§ 57 Abs. 1):

Die Versendung eines Sitzungsplans für die Sitzungen des Gemeindevorstands ist zwingend vorgesehen, dennoch musste zu den Sitzungen des Gemeindevorstands gemäß § 57 Abs. 1 nachweisbar eingeladen werden. Dies soll nunmehr dahingehend geändert werden, dass zu den Sitzungen des Gemeindevorstands, welche im Sitzungsplan enthalten sind, nicht mehr nachweisbar eingeladen werden muss. Neu ist, dass alle Fraktionsobmänner oder -obfrauen auch den Sitzungsplan des Gemeindevorstands erhalten.

Zu Art. I Z. 33 (§ 58 Abs. 2 Z. 9):

Anhörungsrechte in behördlichen Verfahren soll wegen der üblicherweise gegebenen Dringlichkeit der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin wahrzunehmen haben. Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über den Inhalt der Stellungnahme zu informieren, sofern nicht in anderen Gesetzen die Information des Gemeindevorstands vorgesehen ist.

Zu Art. I Z. 34 (§ 63a Abs. 3):

Diese Bestimmung stellt sicher, dass schriftliche Anfragen spätestens in der nächsten Gemeinderatssitzung, jedenfalls aber innerhalb von zwei Monaten beantwortet werden.

Zu Art. I Z. 35 (§ 69):

Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass es notwendig ist, eine Genehmigungspflicht auch für die Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmungen vorzusehen (Abs. 4). Aus diesem Anlass wurde auch die - der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs entsprechende - Definition einer "wirtschaftlichen Unternehmung" ausdrücklich im Gesetzestext aufgenommen (Abs. 1). Die Kontrolle von wirtschaftlichen Unternehmungen durch die Gemeindeaufsicht ist durch § 105 sichergestellt, soweit es sich um Eigenunternehmungen der Gemeinde handelt. Für ausgegliederte Unternehmungen ist nun vorgesehen, dass die Abgabe einer Unterwerfungserklärung Voraussetzung für die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist (Abs. 3 Z. 2).

Eine Unterwerfungserklärung ist auch für die Beteiligung an Unternehmungen vorgesehen, an denen die öffentliche Hand (Bund, Länder und Gemeinden) zu mehr als 50 % beteiligt ist. Dabei ist unerheblich, ob die 50 %-Marke bereits vor der Beteiligung der Gemeinde bestanden hat oder erst durch die Gemeindebeteiligung erreicht bzw. überschritten wird. Gemeinnützige Bauvereinigungen sind ausgenommen, weil die Aufsicht bzw. Kontrolle im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz geregelt ist (Abs. 4).

Abs. 5 stellt klar, dass die Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinden, die der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen, nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit zulässig ist.

Zu Art. I Z. 36 (§ 80 Abs. 1):

Die Abschaffung des Auslaufmonats ist im Hinblick auf die im § 92 Abs. 1 und § 93 Abs. 3 vorgesehenen Verkürzungen der Fristen erforderlich.

Zu Art. I Z. 37 (§ 80 Abs. 2):

Durch die Änderung des § 80 Abs. 2 wird klargestellt, dass sich diese Bestimmung nur auf die Umsetzung von Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr bezieht und daher einen anderen Regelungsinhalt als § 86 Oö. Gemeindeordnung 1990 hat. § 80 Abs. 2 gilt für alle Vorhaben, § 86 nur für Bauvorhaben ab einer gewissen Größenordnung. Im Zusammenhang mit diesen Bauvorhaben ist daher davon auszugehen, dass eine Bewilligung nach § 86 Oö. Gemeindeordnung 1990 Grundvoraussetzung dafür ist, dass Bauvorhaben einer bestimmten Größenordnung ausgeführt werden dürfen. Ihre Umsetzung richtet sich ausschließlich nach § 80 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 und der Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

Zu Art. I Z. 38 bis 42 (§ 84 und § 85):

Im § 84 wird die Überschrift richtiggestellt; außerdem wird klargestellt, dass die Vorschriften des § 84 und § 85 auch für die Aufnahme und für die Gewährung von Krediten gelten sollen (ebenso wie die Ausnahme im § 85 Abs. 4).

Zu Art. I Z. 43 (§ 91a Abs. 1):

Hier wird ein redaktionelles Versehen korrigiert.

Zu Art. I Z. 44 und 45 (§ 92 Abs. 1 und § 93 Abs. 3):

§ 4 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Statistik der Gebarung im öffentlichen Sektor, BGBl. II Nr. 361/2002, sieht vor, dass die Gemeinden die Daten über die Rechnungsabschlüsse spätestens bis 31. Mai eines jeden Jahres an die Statistik Austria zu übermitteln haben. Die Daten der Gemeinden sind über die zuständigen Landesbehörden zu übermitteln. Die Landesbehörden haben die Daten der Gemeinden vor der Weiterleitung an die Bundesanstalt auf Plausibilität, insbesondere hinsichtlich der Konformität mit den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 zu überprüfen.

Um diesem Erfordernis terminlich entsprechen zu können, ist eine Verkürzung der Fristen um jeweils ein Monat erforderlich. Im Hinblick auf die Möglichkeiten der EDV wird dies kein Problem darstellen.

Zu Art. I Z. 46 (§ 99 Abs. 2):

Bisher war es dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin überlassen, ob er das Ergebnis der Überprüfung dem Gemeinderat zur Kenntnis bringt. Wegen der Bedeutung der getroffenen Feststellungen erscheint es angebracht, eine zwingende Information des Gemeinderats in der nächsten Sitzung vorzusehen.

Zu Art. I Z. 47 (§ 104 Abs. 1):

Durch die Bestimmung wird die Ersatzvornahme durch die Aufsichtsbehörde erleichtert, sofern die Gemeindeorgane keine Vorkehrungen treffen, um schweren finanziellen Schaden von der Gemeinde abzuwenden.

Zu Art. I Z. 48 (§ 105):

In Analogie zu den Regelungen in Bezug auf die Berichte des Bundesrechnungshofs bzw. des Oö. Landesrechnungshofs, die ihre Berichte veröffentlichen, erscheint es wegen des Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit angebracht, eine solche Bestimmung auch für die Prüfungsberichte der Landesregierung bzw. der Bezirkshauptmannschaften betreffend die Gemeinden aufzunehmen.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert wird (Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2007), beschließen.

Linz, am 18. Oktober 2007

Schenner

Obmann Berichterstatter

Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert wird (Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2007)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 8/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "desselben politischen Bezirks".

2. Dem § 16 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Eine Ehrung erlischt mit dem Tod der oder des Ausgezeichneten."

3. Dem § 18 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Geschäftsordnung (§ 66) hat jedenfalls Regelungen darüber zu enthalten, wann sich die Mitglieder des Gemeinderats unterrichten lassen können und welcher Personenkreis der Bediensteten dafür zur Verfügung steht."

4. § 18a Abs. 5 lautet:

"(5) Der Fraktionsobmann oder die Fraktionsobfrau ist berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Gemeindevorstand, im Gemeinderat oder in dessen Ausschüssen zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans, in dem seine oder ihre Fraktion vertreten ist, als Tagesordnungspunkte aufscheinen, beim Gemeindeamt die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Dieses Informationsrecht umfasst auch die Einsichtnahme in generelle Erlässe der Aufsichtsbehörde. Auf ihren oder seinen Antrag sind Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit im Gemeindevorstand, im Gemeinderat oder in dessen Ausschüssen bilden, auf Kosten der Gemeinde anzufertigen und spätestens zwei Tage vor der entsprechenden Sitzung zu übergeben. Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt. § 18 Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß."

5. Dem § 18a Abs. 5 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

"(6) Zur Wahrnehmung seiner oder ihrer Rechte gemäß Abs. 5 kann sich der Fraktionsobmann oder die Fraktionsobfrau von einem Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderates vertreten lassen. Er oder sie hat diese Person der Gemeinde schriftlich bekanntzugeben. Sofern nicht etwas anderes der Gemeinde bekanntgegeben wird, gilt die Vertretung für die gesamte Funktionsperiode.

(7) Die Wahrnehmung der Rechte nach Abs. 5 sowie der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Gemeindeamt und den Fraktionen bzw. den Mitgliedern und

Ersatzmitgliedern des Gemeinderates, insbesondere die Übermittlung von Sitzungseinladungen und Verhandlungsschriften hat auf Antrag und nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in anderer technisch möglicher Weise zu erfolgen."

6. Im § 18 Abs. 1 wird die Wortfolge "Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten" durch die Wortfolge "Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten" ersetzt.

7. § 18b Abs. 2 letzter Satz lautet:

"§ 33 Abs. 2 und § 33a Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden."

8. Dem § 20 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Die Anzahl der Vizebürgermeister(innen) kann während der Funktionsperiode des Gemeinderats nur durch einen Gemeinderatsbeschluss mit einer Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Gemeinderatsmitglieder abgeändert werden."

9. § 24 Abs. 4 lautet:

"(4) Der oder die Vizebürgermeister(innen) haben vor dem Antritt ihres Amtes in die Hand des Bezirkshauptmanns oder seines Beauftragten mit den Worten "Ich gelobe" das Gelöbnis gemäß § 20 Abs. 4 abzulegen. Die weiteren Vorstandsmitglieder haben dieses Gelöbnis in die Hand des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin abzulegen. Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert, die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig."

10. § 31a Abs. 6 lautet:

"(6) Der oder die zur Vertretung berufene Vizebürgermeister oder Vizebürgermeisterin hat das Ergebnis der Volksabstimmung unverzüglich nach ungenutztem Ablauf der Einspruchsfrist bzw. nach seiner Kundmachung gemäß Abs. 5 der Landesregierung mitzuteilen."

11. Im § 31a wird jeweils das Wort "Bürgerrechtsgesetzes" durch die Wortfolge "Bürgerinnen- und Bürgerrechtsgesetzes" ersetzt.

12. Im § 33 Abs. 2 erster Satz wird der Klammerausdruck "(§ 24 Abs. 1 und 1a)" durch den Klammerausdruck "(§ 24 Abs. 1a)" ersetzt.

13. § 34 Abs. 8 vierter Satz lautet:

"Die begründete Verzichtserklärung ist beim Gemeindeamt einzubringen."

14. Dem § 34 Abs. 8 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Verzichtserklärung kann durch schriftliche Erklärung widerrufen werden. Ein solcher Widerruf wird mit dem auf das Einlangen beim

Gemeindeamt folgenden Monatsersten wirksam."

15. Im § 35 wird nach der Wortfolge "gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 gebührt," die Wortfolge "und deren Beitragsgrundlage den im § 5 Abs. 2 Z. 2 ASVG genannten Betrag übersteigt," eingefügt.

16. Nach § 44 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a angefügt:

"(1a) Der Gemeinderat kann beschließen, eine einzelne Angelegenheit dem dafür zuständigen Ausschuss zur Vorberatung und Antragstellung zuzuweisen. Diese Angelegenheit ist vom Ausschuss in der nächsten Sitzung, jedenfalls innerhalb von drei Monaten zu behandeln. § 46 Abs. 4 zweiter Satz gilt sinngemäß."

17. Dem § 46 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der oder die Vorsitzende den Inhalt des Dringlichkeitsantrags dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen zu lassen."

18. Dem § 46 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Der Gemeinderat kann einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung durch Beschluss vertagen. Der Termin für die fortzusetzende Sitzung muss bereits bei der Vertagung festgelegt werden. Werden nur einzelne Tagesordnungspunkte vertagt, sind sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen, sofern der Gemeinderat bei der Vertagung nichts anderes beschließt."

19. Im § 48 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Der oder die Vorsitzende kann für eine erforderliche Beratung die Sitzung für insgesamt höchstens drei Stunden unterbrechen."

20. § 53 Abs. 3 lautet:

"(3) Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen sind, unabhängig davon, ob sie zu einem Beschluss führen, vertraulich; sie dürfen ausschließlich für amtliche Zwecke aufgezeichnet werden. Nicht vertraulich sind die Tagesordnung einer nicht öffentlichen Sitzung sowie das Abstimmungsergebnis und der Inhalt eines Beschlusses, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, durch deren Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte verletzt werden können."

21. § 54 Abs. 3 bis 6 lauten:

"(3) Die Verhandlungsschrift ist unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen nach der Sitzung in Reinschrift zu übertragen. Über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt wurden, ist eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen; Abs. 6 ist auf diese Verhandlungsschrift nicht anzuwenden.

(4) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist von dem oder der

Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterfertigen und jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion mit dem Hinweis, dass es sich nicht um die genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt, zu übermitteln. Die unterschriebene Fassung ist überdies bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, aufzulegen. Beträgt der Zeitraum vom Beginn der Auflegung der Verhandlungsschrift bis zum Beginn der nächsten Sitzung des Gemeinderates nicht mindestens eine Woche, ist die Verhandlungsschrift bis zu der dem Ablauf dieser Frist erstfolgenden Sitzung sowie während der allenfalls dazwischen liegenden Sitzung des Gemeinderates aufzulegen.

(5) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der Sitzung des Gemeinderates, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt, Einwendungen zu erheben. Werden Einwendungen erhoben, hat der Gemeinderat noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift auf Grund der Einwendungen zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Gemeinderatsbeschluss vom Vorsitzenden zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben oder wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat dies die oder der Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung des Vermerkes bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt. Anschließend ist die Verhandlungsschrift von dem oder der Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.

(6) Eine Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift ist jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach der Sitzung des Gemeinderates, in der die Genehmigung erfolgte, zuzustellen. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in die genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt. Die Herstellung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig."

22. § 55 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Obfrau oder der Obmann hat von jeder Sitzung den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin und die Fraktionsobmänner oder -obfrauen zu verständigen; die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen, und ist auf ihr oder sein Verlangen zu hören. Die Mitglieder des Gemeinderats und die Ersatzmitglieder des jeweiligen Ausschusses sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen."

23. § 55 Abs. 5 lautet:

"(5) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, für die § 54 Abs. 1 Z. 1 bis 4 und Z. 6 sowie § 54 Abs. 1a, 2 und 5 sinngemäß gelten. Die Verhandlungsschrift hat weiters die in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und

für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden zu enthalten. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterfertigen und binnen einer Woche den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zuzustellen."

24. § 56 Abs. 2 Z. 1 und § 58 Abs. 2 Z. 6 entfallen.

25. § 56 Abs. 2 Z. 2 lautet:

"2. die Veräußerung von beweglichen Sachen und die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die nicht gemäß § 58 Abs. 2 Z. 7 in die Zuständigkeit des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin fallen, bis zu einem Gesamtbetrag oder - bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben - Jahresbetrag zwischen 0,05 % und höchstens 1 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100.000 Euro."

26. § 56 Abs. 2 Z. 4 lautet:

"4. die Entscheidungen in den Angelegenheiten des Dienstrechts (einschließlich des Besoldungs- und des Pensionsrechts) der Gemeindebeamten oder Gemeindebeamtinnen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001 und des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002."

27. Im § 56 Abs. 2 Z. 5 wird das Wort "Dienstverhältnisse" durch die Wortfolge "Dienst- und Ausbildungsverhältnisse" ersetzt.

28. Im § 56 Abs. 2 Z. 12 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z. 13 wird angefügt:

"13. die Einbringung von Mahnklagen für Beträge über 2.000 Euro; "

29. Dem § 56 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(3) Über Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z. 11 hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin dem Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung zu berichten."

30. § 57 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin hat den Gemeindevorstand einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr. Ferner hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin den Gemeindevorstand binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder verlangt. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin hat den Mitgliedern des Gemeindevorstands sowie den Fraktionsobmännern oder -obfrauen einen Plan über die Sitzungstermine (Tag und Uhrzeit) für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen. Die Verständigungen sind den Mitgliedern des Gemeindevorstands wenigstens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen

wenigstens 24 Stunden vor der Sitzung zuzustellen. Die Verständigung ist den Mitgliedern des Gemeindevorstands nachweisbar zuzustellen, sofern die Sitzung nicht im Sitzungsplan enthalten ist."

31. § 57 Abs. 3 lautet:

"(3) Über jede Sitzung des Gemeindevorstandes ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, für die § 55 Abs. 5 sinngemäß gilt."

32. § 58 Abs. 2 Z. 7 lautet:

"7. Die Veräußerung von beweglichen Sachen sowie die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Gesamtbetrag oder - bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben - Jahresbetrag von 0,05 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres, sofern jedoch dieser Prozentsatz einen Betrag von weniger als 2.000 Euro ergibt, dann jedenfalls bis zu 2.000 Euro;

33. Im § 58 Abs. 2 Z. 8 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z. 9 und 10 werden angefügt:

"9. die Abgabe von Stellungnahmen in behördlichen Verfahren - sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist -; hierüber ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu berichten;

10. die Einbringung von Mahnklagen für Beträge bis einschließlich 2.000 Euro."

34. § 63a Abs. 3 lautet:

"(3) Der oder die Befragte ist verpflichtet, die Anfrage spätestens in der auf die Einbringung oder Übergabe folgenden Gemeinderatssitzung mündlich zu beantworten. Vor der Beantwortung ist die Anfrage zu verlesen. Wird die Anfrage nicht innerhalb von zwei Monaten nach deren Einbringung oder Übergabe mündlich beantwortet, weil während dieses Zeitraums keine Sitzung des Gemeinderats stattfindet, hat der oder die Befragte die Anfrage spätestens bis zum Ablauf der zwei Monate schriftlich zu beantworten. Innerhalb desselben Zeitraums ist auch eine Nichtbeantwortung der Anfrage schriftlich zu begründen. Die schriftliche Antwort oder die Nichtbeantwortung ist in der nächsten Gemeinderatssitzung bekanntzugeben.

35. § 69 lautet:

"§ 69

Wirtschaftliche Unternehmungen

(1) Zum Gemeindevermögen gehören auch wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde. Wirtschaftliche Unternehmungen sind auf Dauer angelegte Wirtschaftseinheiten aus dem Gemeindevermögen, die sich aus der allgemeinen Gemeindeverwaltung organisatorisch herausheben und deren Aufgaben in den Formen der Privatwirtschaftsverwaltung besorgt werden. Wirtschaftliche Unternehmungen können geführt werden:

1. als Eigenunternehmungen, die von der Gemeinde im eigenen Namen in einer besonderen Organisationseinheit betrieben werden und

2. als ausgegliederte Unternehmungen, die in der Form einer eigenen Rechtspersönlichkeit betrieben werden.

(2) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmungen nur errichten und betreiben, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist und wenn die Unternehmung nach Art und Umfang unter Beachtung der Grundsätze und der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf und zur voraussichtlich dauernden Leistungsfähigkeit steht.

(3) Die Errichtung einer wirtschaftlichen Unternehmung durch die Gemeinde bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Unternehmung gemäß Abs. 2 nicht gegeben sind und

2. im Fall des Abs. 1 Z. 2 in der Satzung oder im Statut der ausgegliederten Unternehmung nicht vorgesehen ist, dass die Unternehmung im Rahmen des § 105 geprüft werden kann (Unterwerfungserklärung).

(4) Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmungen einer Gemeinde sowie für die Beteiligung an einer wirtschaftlichen Unternehmung, an der die öffentliche Hand zu mehr als 50 % beteiligt ist und die nicht dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBl. Nr. 139/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/1997, unterliegt.

(5) Die gänzliche oder teilweise Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, die der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen, ist nur auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses zulässig. Als derartige wirtschaftliche Unternehmungen gelten insbesondere kommunale Einrichtungen der Wasser- und Energieversorgung, der Abwasser- und Müllentsorgung sowie Bildungs-, Gesundheits-, Kultur- und Sozialeinrichtungen sowie Kinderbetreuungseinrichtungen."

36. § 80 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

37. Im § 80 Abs. 2 wird nach dem Wort "dürfen" die Wortfolge "im laufenden Haushaltsjahr" eingefügt.

38. Im § 84 lautet die Überschrift:

"§ 84

Aufnahme von Darlehen und Krediten"

39. Dem § 84 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Abs. 1 bis 4 gelten für die Aufnahme von Krediten sinngemäß."

40. Im § 85 lautet die Überschrift:

"§ 85

Gewährung von Darlehen und Krediten; Haftungsübernahmen"

41. § 85 Abs. 3 lautet:

"(3) Abs. 1 und 2 gelten für die Gewährung von Krediten, für die Übernahme von Bürgschaften oder sonstiger Haftungen durch die Gemeinde sinngemäß."

42. Im § 85 Abs. 4 wird nach dem Wort "Darlehen" die Wortfolge "und Kredite" eingefügt.

43. Im § 91a Abs. 1 erster Satz wird der Klammerausdruck "(§ 24 Abs. 1)" durch den Klammerausdruck "(§ 24 Abs. 1a)" ersetzt.

44. Im § 92 Abs. 1 wird das Wort "vier" durch das Wort "drei" ersetzt.

45. Im § 93 Abs. 3 wird das Wort "fünf" durch das Wort "vier" ersetzt.

46. Dem § 99 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen."

47. Im § 104 Abs. 1 wird die Wortfolge "zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen" durch die Wortfolge "zur Abwehr schweren finanziellen Schadens für die Gemeinde" ersetzt.

48. Nach § 105 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Die Landesregierung hat den Prüfungsbericht nach seiner Behandlung durch den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.